

Kopie HH. Stp. BU.

den 29. November 1960

Vg6

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-VereinsZ u r i c hJr. 863.O.1. Ghana
Nationalisierungen

Anfangs Oktober d.J. wurde durch die angelsächsische Presse eine Mitteilung verbreitet, wonach einem durch den Präsidenten der "Ghana Chamber of Commerce" angekündigten Programm gemäss folgende extreme Regierungsmassnahmen vorgesehen seien:

1. Ueberführung des privaten Warenhandels an von der Regierung finanziell unterstützte Genossenschaften und
2. Aufteilung des ganzen Handels nach einer Uebergangszeit von 5 bis 7 Jahren unter den bestehenden Firmen und diesen Genossenschaften bis zur vollständigen Ausübung der Handelstätigkeit durch den Staat und die Genossenschaften selbst.

Für die ausländischen Niederlassungen bzw. Investitionen heisst das Nationalisierung.

Die Veröffentlichung in Akkra erfolgte in Abwesenheit von Präsident Nkruma. Nach seiner Rückkehr von der letzten UNO-Versammlung hat der ghanesische Präsident ein Denunti abgegeben und behauptet, dieser Nationalisierungsplan sei in böswilliger und unverantwortlicher Weise publiziert worden. Er musste jedoch zugeben, dass auf längere Sicht das angestrebte Ziel der sog. Sozialstaat sei. Was die Folgen solcher Umstellungen für die ausländischen Investitionen sind hat die Erfahrung mehrfach gelehrt.

Von Sozialisierungen irgendwelcher Art würden auch schweizerische Unternehmungen betroffen, insbesondere die Union Handels-Gesellschaft Basel, die ihren Angaben gemäss in Ghana ca. 45 Mio Fr. investiert hat. Sie hat sich letzthin an das Eidg. Politische Departement gewandt und geltend gemacht, dass sie es begrüessen würde, wenn

1. die vom Politischen Departement ergriffene Initiative zum Abschluss eines Abkommens über ein internationales Schieds- und Gerichtsverfahren mit Beschleunigung verwirklicht werden könnte;

./.

2. wenn unabhängig von dem von der OSCE angestrebten, aber nicht recht vorankommenden multilateralen Eigentumsschutzabkommen ein solches auf bilateraler Basis zwischen der Schweiz und Ghana angestrebt und abgeschlossen würde;
3. wenn im Sinne des Postulates Schmidheiny für die Firmen, die seit Jahrzehnten in der Entwicklungshilfe tätig sind, auch von unserer Regierung - wie bereits schon in USA und Deutschland - eine gewisse Rückendeckung geschaffen werden könnte, um deren aktiven Einsatz in den Entwicklungsländern, der heute mehr denn je als geboten erscheint, und für den weite Kreise in unserem Lande grösstes Verständnis aufbringen, weiterhin zu ermöglichen.

Zu diesen 3 Punkten haben wir folgendes zu bemerken:

ad 1: Gemeint ist ein Freundschaftsabkommen ähnlich demjenigen, das mit Liberia vorgesehen ist und wovon Ihnen das Eidg. Politische Departement einen Entwurf zugestellt hat. Herr Botschafter René Keller ist von seinem Departement bereits beauftragt worden, in Akkra einen im Sinne dieses Entwurfes lautenden Vorschlag anzubringen. Art. 6 des Entwurfes bezieht sich auf Investitionen in Partnerland, wofür die Meistbegünstigung gewährt und in Falle einer Nationalisierung die angemessene Entschädigung zugesichert wäre. Ein solcher Text wäre u.E. am besten geeignet, die Zustimmung der Ghanaesen zu erhalten, da er sich auf die einzige uns bekannte, dafür aber bereits in Kraft stehende gesetzliche ghanesische Bestimmung abstützen liesse. Es handelt sich dabei um Art. 34 des "Ghana (Constitution) Order in Council" vom 22. Februar 1957, dessen textliche Wiedergabe in der Beilage zu finden ist.

ad 2: Ein Eigentumsschutzabkommen mit Ghana wäre zweifellos ohne die beste zu erreichende Garantie gegen allfällige Nationalisierungen. Die heutigen Besitzverhältnisse sind jedoch derart, dass eine solche Vereinbarung eine offensichtliche einseitige Sicherung bedeuten würde. Unseres Erachtens besteht im Hinblick auf die bekannte Empfindlichkeit der afrikanischen Länder, die seit kurzem ihre Anabhängigkeit erhalten haben, keine Aussicht auf das Zustandekommen einer so einseitigen Vereinbarung.

ad 3: Hier handelt es sich um das bekannte Postulat Schmidheiny, das wohl innerschweizerische Massnahmen betrifft, deren Durchführung aber auch wieder vom Bestehen multilateraler oder bilateraler Sicherungsvereinbarungen abhängt. In dieser Hinsicht scheint uns, dass das in Aussicht genommene Freundschaftsabkommen die maximalen Garantien, die überhaupt erlangt werden können, enthalten würde.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme zum aufgeworfenen Problem des Schutzes schweizerischer Investitionen in Ghana bekanntgeben wollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

2 Beilagen

sig. Bühler